



Godelhausen, den 19.10.2022

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Aktenzeichen :

1. KLAGE Wohnraumbeschaffungskosten
2. +++ **S 6 AS 700/22** +++

Sehr geehrte Damen und Herren ...

[**A**] Mein [Schreiben vom 05.10.2022](#) : **Klage „Wohnraumbeschaffungskosten“** !

Mit Schreiben vom 05.10.2022 habe ich Klage gegen die Beklagte 'Jobcenter Landkreis Kusel' wegen Untätigkeit und der – wie der Gerichtsbarkeit hinlänglich bekannt – fortdauernden Untätigkeit [Verweigerung / Ignorierung / Negierung] von Antragstellungen im Bereich der so benannten Wohnraumbeschaffungskosten erhoben. Und das Gericht darauf hingewiesen, dass die Begründung folgt ! Ich versuche es immer noch – anzunehmend ohne

Einsichtsfähigkeit der Beklagten – dabei außergerichtlich eine gütlichen Einigung zu erzielen !

Dazu auch 2 Schreiben an Landkreis + Kreisverwaltung Kusel als Anlage ...

Wesentlich dabei für das Gericht ist eigentlich, dass ich es [**A**] versuche und das auch ohne jede Resonanz oder gar Erwiderung der Beklagten. [**B**] In einer Mail an die hierbei zuständige Sachbearbeiterin beim Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel habe ich auf einen Schriftsatz verwiesen in welchem ich bemüht bin den strittigen Sachverhalt „Wohnraumbeschaffungskosten“ aufzulisten. Ich war selbst überrascht wie oft dieser doch recht elementare und auch der Realität entsprechende Forderungskatalog bei der 'Beschaffung von Wohnraum' bei der Beklagten in der Akte gelandet ist . . .

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_kusel_20221017_wohnraumbeschaffungskosten_kausalitaet_law.html

= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1_EI_TEXT_TEMP_unsorted_data_01.html =

[**B**] ZU DEN ANDEREN VERFAHREN ! **S 6 AS 700/22**

Wie das Sozialgericht Speyer mir mit [Schreiben vom 07.10.2022](#) mitteilte wird die Klage beim LSG RLP (dortiges Az. L 6 AS 158/22 KL) nunmehr in erster Instanz beim SG Speyer als laufendes Verfahren geführt. **FRAGE 1** : Darf ich von der Annahme ausgehen, dass

entsprechend / folgend dem Antrag '[Beschwerde + Klage](#)' jetzt der inhaltlich ja doch immer gleiche Sachverhalt der verschiedenen derzeit bei SG Speyer anhängigen Verfahren in dieser Klage – wie schon mehrfach bei Ihnen gefordert / beantragt – nun zusammengefasst wird ?!

FRAGE 2 : Mit [Schreiben vom 12.10.2022](#) hat mir das LSG RLP mitgeteilt; dass das Verfahren L6 AS 158/22 KL, in dem Sinne auch mein Antrag zur Durchführung eines Normenkontrollverfahrens am 11.10.2022, eingegangen ist; und das Verfahren unter dem Aktenzeichen L 3 AS 193/22 NK geführt wird. Wie wird es nun vom SG Speyer gehandhabt ? + ! Was auch immer das BVerfG dann *zu welchem Sachverhalt auch immer* entscheiden wird ?! Das dauert ! [**A**], also diese Kostenübernahme

der Wohnraumbeschaffungskosten, dagegen ist akut und dringend ! Obdachlosigkeit ist nicht nett . . .

Da wünsche ich uns noch einen schönen Tag !

Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...

Arno Wagener

: ANLAGE : [Schreiben Jobcenter Landkreis Kusel \[2 Seiten \]](#) + [Schreiben Sozialamt Kreisverwaltung Kusel \[1 Seite \]](#) :

: ANLAGE : [Schreiben an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz betreffend AZ : S 6 AS 700/22](#) :